

Ist die Einrichtung eines Nachsendeauftrages für die Angaben über einer Kandidatin / einen Kandidaten ausreichend, wenn sie / er ihren / seinen Wohnsitz während des Wahlvorschlagsverfahrens ändert?

Für die Beantwortung dieser Anfrage sind drei verschiedene Zeiträume relevant:

1. Vor dem Ende der Einreichungsfrist (48. Tag vor der Wahl):

Nach § 15 Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) (ggfls. i.V.m. §§ 46a bzw. 46d KWahlG) hat ein Wahlvorschlag folgende Angaben zu enthalten:

Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Staatsangehörigkeit sowie bei Parteien oder Wählergruppen deren Namen oder Bezeichnung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese.

Grundsätzlich ist hier als Anschrift die Hauptwohnung der Kandidatin / des Kandidaten entscheidend (vgl. § 30 Satz 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO)).

Deshalb werden auch bis zum Ende der Einreichungsfrist laufend Abgleiche zwischen den für die Kandidatinnen und Kandidaten angegebenen Adressen und dem Einwohnermeldesystem der Stadt Köln durchgeführt, um mögliche Veränderungen der Adressen erkennen zu können.

Sollte sich die Hauptmeldeanschrift einer Kandidatin / eines Kandidaten bis zum Ende der Einreichungsfrist ändern, ist die aktive Benachrichtigung an die Wahlleitung erforderlich – die Einrichtung eines Nachsendeauftrages reicht nicht aus. Dies folgt schon allein daraus, dass die Wohnanschrift Einfluss auf die Wählbarkeit der Kandidatin / des Kandidaten haben kann.

Anders ist es zu beurteilen, wenn für die Kandidatin / den Kandidaten ein Sperrvermerk im Melderegister eingetragen ist. Hier wird zwar gegenüber der Wahlleitung auch die Hauptmeldeanschrift angegeben, für deren Richtigkeit die gleichen Regeln gelten. Veröffentlicht wird aber nach § 30 Satz 2 KWahlO eine Erreichbarkeitsanschrift, für die die Angabe eines Postfachs nicht genügt.

Für eine Erreichbarkeitsanschrift ist es aber ausreichend, dass die dorthin versandte Post der Kandidatin / dem Kandidaten vergleichbar wie zu einer Wohnanschrift zugeht. Sollte sich diese Erreichbarkeitsanschrift im laufenden Wahlvorschlagsverfahren ändern, ist die regelmäßige Abholung von Post von dieser Anschrift oder die Einrichtung eines Nachsendeauftrags ausreichend, weil die Erreichbarkeit der Kandidatin / des Kandidaten weiterhin vollständig gewährleistet ist.

2. Zwischen dem Ende der Einreichungsfrist und der Zulassungsentscheidung (48. Tag vor der Wahl bis 39. Tag vor der Wahl):

Nach dem Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Wahlvorschlag gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 KWahlG nur dann geändert werden, wenn die Kandidatin / der Kandidat verstirbt oder (bspw. durch Wegzug) ihre / seine Wählbarkeit verliert.

Ein einfacher Wohnsitzwechsel ohne Einfluss auf die Wählbarkeit der Kandidatin / des Kandidaten ist in diesem Zeitraum also bereits irrelevant und führt nicht mehr zu Änderungen im Wahlvorschlagsverfahren.

3. Nach der Zulassungsentscheidung (39. Tag vor der Wahl bis zum Wahltag):

Nach der Zulassungsentscheidung ist jede Änderung des Wahlvorschlags

ausgeschlossen, § 20 Absatz 2 Satz 3 KWahlG.

4. FAZIT:

Es ist also ausreichend, dass die regelmäßige Abholung von Post von der im Wahlvorschlagsverfahren genannten Anschrift möglich ist, ggfs. auch über die Einrichtung eines Nachsendeauftrags. Dadurch ist die Erreichbarkeit der Kandidatin / des Kandidaten weiterhin vollständig gewährleistet.